



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Niederschrift

- öffentlicher Teil -

über die
8. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 13.03.2019
in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal

Teilnehmer:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Claus Aselmann
Abg. Doris Brandt
Abg. Elisabeth Dembowski
Abg. Dr. Heinz-Hermann Holsten
Abg. Michaela Holsten
Abg. Volker Kullik
Abg. Dr. Marco Mohrmann
Abg. Frank Peters
Abg. Erika Schmidt

Bis 16.30 Uhr

Vertretung für Abgeordnete Ute Gudella-de Graaf
Vertretung für Abgeordneten Eike Hendrik Holsten

Ausschussmitglieder

Herr Frank Hollander
Herr Dr. Gerhard Meyer
Frau Hella Rosenbrock
Frau Bianca Volckmer

Mitglieder mit beratender Stimme

Herr Aik Bremenkamp
KAR'in Ulrike Helle
Frau Christa Hillebrand
Abg. Matthias Kröger
Frau Birgit Martens
Frau Sabine Ostermann

Verwaltung

Ltd. KVD'in Imke Colshorn
Frau Monika Hübner
Frau Sara Loch
Herr Tom Wicha

Entschuldigt:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Ute Gudella-de Graaf
Abg. Eike Hendrik Holsten

Ausschussmitglieder

Herr Helmut Hannemann
Frau Sabine Schwiebert

Mitglieder mit beratender Stimme

Frau Anne Friberg
Frau Daniela Häckel
Herr Christian Meyer
Herr Thomas Morick
Herr Seyar Walizada

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.11.2018
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Jugendhilfeplanung; Bericht zur Leistungsstatistik 2018
Vorlage: 2016-21/0671
- 6 Neufassung der Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Beihilfen zu Ferienmaßnahmen
Vorlage: 2016-21/0672
- 7 Anfragen

a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Vorsitzender **Dr. H.-H. Holsten** eröffnet um 14:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder, die Vertreter/innen der Verwaltung sowie die Zuschauer. Es wurde ordnungsgemäß geladen und der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig.

Ltd. KVD'in Colshorn verpflichtet **Herrn Aik Bremenkamp**, der als neuer Vertreter für die AG 78 / Hilfe zur Erziehung anwesend ist, per Handschlag und weist auf die Pflichten aus dem

Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hin: Amtsverschwiegenheit (§ 40), Mitwirkungsverbot (§ 40) und Vertretungsverbot (§ 42).

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird ohne Änderungsanträge einstimmig festgestellt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.11.2018**

Beschluss:

Die Niederschrift über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.11.2018 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	2

Punkt 4 der Tagesordnung: **Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten**

Ltd. KVD'in Colshorn berichtet wie folgt:

a) Personalveränderungen

Frau Loch hat zum 15.02.2019 die Leitung des Sachgebietes Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII übernommen.

Herr Wicha ist seit dem 01.03.2019 als Jugendhilfeplaner im Jugendamt tätig. Er wird künftig in diesem Gremium für die Berichte „Jugendhilfeplanung“ zuständig sein.

b) Prüfungsmitteilung zur überörtlichen Prüfung „Pflegekinder“ durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof

Ltd. KVD'in Colshorn erläutert, dass der Niedersächsische Landesrechnungshof im Rahmen einer überörtlichen Prüfung der niedersächsischen Landkreise nach dem Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) in 2018 eine Prüfung zum Thema „Pflegekinder“ durchgeführt hat. Insgesamt umfasste die Prüfung 10 Kommunen, darunter die Landkreise Diepholz, Helmstedt, Holzwinden, Osnabrück, Rotenburg (Wümme) und Vechta sowie die Städte Emden, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg. Das Ergebnis der Prüfung hat der Landesrechnungshof in einer Prüfungsmitteilung zusammengefasst, die mit Schreiben vom 18.01.2019 übersandt wurde. Gemäß § 5 Abs. 1 NKPG ist der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes unverzüglich dem Hauptorgan der kommunalen Körperschaft, hier also dem Kreistag, bekannt zu geben. Dies wird in seiner Sitzung am 21.03.2019 erfolgen. Dem Kreistag werden sowohl eine Zusammenfassung und Stellungnahme als auch der Prüfbericht selbst zur Verfügung gestellt. **Ltd. KVD'in Colshorn** berichtet zusammenfassend anhand der Kreistagsvorlage und der Stellungnahme, die dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt sind, über die Ergebnisse der Prüfung und über die Inhalte der Stellungnahme des Kreises. Der Prüfbericht wird im Anschluss an die Kreistagssitzung öffentlich ausgelegt. Rückfragen werden auch im Jugendhilfeausschuss beantwortet.

Auf Nachfragen von **Frau Ostermann** und **Herrn Bremenkamp** berichtet **KSR'in Helle** wie folgt:

Bei Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege, die von externen Jugendämtern im Landkreis Rotenburg (Wümme) untergebracht werden, erfolgt nach zwei Jahren ein Zuständigkeitswechsel nach § 86 (6) SGB VIII. Zuständig wird dann das örtliche Jugendamt, in diesem Fall der Landkreis Rotenburg (Wümme). Es erfolgt eine Kostenerstattung des Pflegegeldes durch das originär zuständige Jugendamt. Die Personalkosten für Fachkräfte des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden jedoch nicht erstattet. Nach Beendigung des Pflegeverhältnisses wechselt die Zuständigkeit wieder an das externe Jugendamt.

Frau Brandt erkundigt sich bezüglich der Akquise von Pflegepersonen und der weiteren Vorgehensweise.

KSR'in Helle berichtet, dass eine Agentur zur Akquise beauftragt wurde. Diese wird ein Konzept erstellen. Eine Berichterstattung wird im Jugendhilfeausschuss erfolgen.

c) Förderung von Präventionsmaßnahmen an Schulen nach der Kooperationsvereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem Jugendamt

Nach der Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben können Maßnahmen von Schulen zur Sucht- und Gewaltprävention und zur Stärkung der Medien- und Förderung der Sozialkompetenz mit bis zu 50 % der entstandenen Kosten gefördert werden. Je Schule stehen pro Haushaltsjahr bis zu 2.000 € zur Verfügung, wobei Einzelmaßnahmen mit bis zu 1.000 € gefördert werden können. Für das Haushaltsjahr 2019 wurden erneut 50.000 € im Haushalt bereitgestellt. Die Schulen wurden im Dezember vom Jugendamt erneut an die Fördermöglichkeit und die Antragsfrist zum 31.01.2019 erinnert.

Es haben 30 der 63 Schulen im Landkreis Rotenburg (Wümme) Anträge gestellt. Die Summe der beantragten Mittel beträgt 30.800 €.

d) Bundesprogramm „Qualitätsentwicklung in der Praxis unterstützen - Kommunale Qualitätsdialoge Frühe Hilfen“

Wie bereits im letzten Jugendhilfeausschuss berichtet, nimmt der Landkreis Rotenburg (Wümme) am Bundesmodellprojekt „Qualitätsentwicklung in der Praxis unterstützen - Kommunale Qualitätsdialoge Frühe Hilfen“ des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen teil. Gemeinsam mit den Kommunen Hansestädte Bremen und Bremerhaven und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde werden während des Projektzeitraumes die Qualitätsdimensionen „Netzwerk“ und „Zusammenarbeit mit der Familie“ in den Frühen Hilfen betrachtet und qualitativ weiterentwickelt. Ein erstes Treffen der Projektsteuerungsgruppen hat am 15.01.2019 stattgefunden.

Die erste Qualitätsentwicklungswerkstatt wird im September 2019 in Rendsburg stattfinden. Die Teilnahme von Vertreterinnen/Vertretern der drei regionalen Netzwerke Frühe Hilfen ist ausdrücklich gewünscht und in den Netzwerken besprochen. Themen und Wünsche aller Netzwerkmitglieder werden von der Projektsteuerungsgruppe aufgenommen und in die Qualitätsentwicklung eingebunden. Nach Abschluss der Qualitätsentwicklung wird ein Bericht über die Ergebnisse im Jugendhilfeausschuss erfolgen.

e) Entwicklungen im Bereich der Kindertagespflege

Bundesprogramm „ProKindertagespflege - Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“

In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde über die Interessenbekundung des Landkreises Rotenburg (Wümme) an dem Bundesprogramm mit den Themenschwerpunkten Akquise, Vertretung und Qualifizierung im Bereich der Kindertagespflege berichtet. Im Auswahlverfahren wurde eine Förderung im Rahmen des Bundesprogrammes in 2019 leider nicht zugesagt.

Akquise von Tagespflegepersonen

Zur professionellen Unterstützung der Akquise potenziell interessierter Tagespflegepersonen hat eine Vergabe stattgefunden. Mit der Agentur haben erste Gespräche bzgl. der Planung und Ausgestaltung einer Werbekampagne stattgefunden.

Fortbildungsreihe Heidelberger Interaktionstraining (HIT) für Tagespflegepersonen

In 2018 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) als erste Kommune deutschlandweit das HIT für die im Landkreis tätigen Tagespflegepersonen organisiert. Die dreitägige Qualifizierungsmaßnahme hat in Bremervörde stattgefunden. Das Herzstück des HIT ist die Vermittlung einer sprachförderlichen Grundhaltung im Betreuungsalltag, mit der die Sprechfreude der Kinder geweckt wird. 14 Tagespflegepersonen haben mit Erfolg an der Fortbildungsreihe teilgenommen und ein Zertifikat erhalten. Für das Jahr 2019 liegen bereits mehrere Anmeldungen zur Teilnahme an der Fortbildung vor.

Großtagespflegestelle Visselhövede

Mit der Eröffnung zweier neuer Großtagespflegestellen - zum 08.01.2019 in Visselhövede bzw. zum 01.02.2019 in Tiste - konnte das Betreuungsangebot im Landkreis erweitert werden.

In den GTP arbeiten zwei pädagogische Fachkräfte zusammen und können gemeinsam bis zu 10 Kinder gleichzeitig betreuen.

f) Umsetzung der Niedersächsischen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Im zweiten Förderzeitraum der Landesrichtlinie QuiK stellt das Land für 2019 und 2020 insgesamt ca. 1,9 Mio. € zur Verfügung. Durch die Förderrichtlinie sollen insbesondere KiTas mit einem hohen Anteil an Kindern mit Fluchterfahrung oder einem hohen Anteil an Kindern, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, von den Zusatzkräften profitieren. Dem Ausschuss wurde bereits mehrfach berichtet.

Alle KiTa-Träger wurden vom Landkreis gebeten, ggf. zusätzlichen Personalbedarf anzuzeigen. Insgesamt 27 KiTas meldeten Bedarf an 24,7 zusätzlichen Stellen.

Da die mit den Stellen verbundene beantragte Fördersumme über die gewährten Landesmittel hinausgeht, musste eine Kürzung vorgenommen werden. Der Bewilligungsbescheid des Landes für das erste Jahr, also den Förderzeitraum 01.01. bis 31.12.2019 ist Ende Februar eingegangen, so dass eine Weiterleitung der Zuwendungsbeträge an alle betreffenden KiTa-Träger nach Eingang erfolgen kann.

Eine Übersicht der KiTa-Träger nach Verwaltungseinheiten aufgeschlüsselt ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

g) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule (Richtlinie BRÜCKE)

Das Land Niedersachsen hat Fördermittel von 11.400 € für die Zeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2019 über die Richtlinie BRÜCKE bewilligt. Über die Richtlinie werden Vorhaben zur Unterstützung und Begleitung des Überganges von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen von Kindern gefördert.

Im Landkreis stehen 126 Tageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren zur Verfügung, die von 57 kommunalen und freien Einrichtungsträgern betrieben werden. Die Tageseinrichtungen unterscheiden sich in ihrer Größe und Konzeption. Grundschulen befinden sich an insgesamt 35 Standorten. Es wurden drei regionale Netzwerke der Kooperationspartner KiTa und Grundschule gebildet. Hauptanliegen der Kooperationspartner sind die Entwicklung eines gemeinsamen Bildungsverständnisses beider Institutionen und die Unterstützung der Systeme bei einer guten, in der Praxis sichtbaren Kooperation im Sinne der Förderung aller Kinder. Die systemübergreifende Zusammenarbeit soll zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit und Transparenz möglichst flächendeckend verbindlich in den jewei-

ligen pädagogischen Konzepten festgehalten werden. Ergänzend sollen Maßnahmen zur Qualitätssicherung entwickelt und umgesetzt werden.

h) Sachstand zur Implementierung des Rotenburger Beratungszentrums für emotionale und soziale Entwicklung (RBZ)

Seitens der Landesschulbehörde wurde mitgeteilt, dass vor Sommer des laufenden Jahres nicht mit einer Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise zu rechnen ist.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Jugendhilfeplanung; Bericht zur Leistungsstatistik 2018**
Vorlage: 2016-21/0671

Frau **KSR'in Helle** stellt die Statistik der im Jahr 2018 erbrachten Leistungen nach dem SGB VIII vor. Frau Martens übernimmt die Präsentation der Folien Seite 3 - 8 Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände und Jugendsozialarbeit gem. §§ 11 bis 13 SGB VIII.

Die Präsentation wurde, im Vergleich zu den Vorjahrespräsentationen, in einigen Punkten verändert. Ziel ist es, die erbrachten Leistungen möglichst aussagekräftig darzustellen.

Die Leistungsstatistik 2018 ist der Niederschrift in Anlage 3 beigelegt.

Aufgrund einiger Nachfragen werden folgende Punkte besonders erläutert:

- a) **§ 11 SGB VIII Jugendarbeit - Jugendleiter/in-Card (Juleica)**
Ausstellung der Juleicas nach Kommunen, Präsentation Seite 3
Herr Hollander erkundigt sich über die Gültigkeitsdauer der ausgestellten Juleicas und ob nach Ablauf der Gültigkeit eine automatische Verlängerung der Juleicas erfolge.
Frau Martens erklärt, dass die Juleica eine Gültigkeit von 3 Jahren hat und keine automatische Verlängerung erfolgt. Um eine Verlängerung der Juleica zu erwirken, ist der Nachweis einer Fortbildung im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden erforderlich.
- b) **§ 11 SGB VIII Jugendarbeit - Anzahl der gültigen Juleicas nach Trägern**
Präsentation Seite 3
Abg. Brandt erkundigt sich, warum die Anzahl der gültigen Juleicas im Bereich der kirchlichen Jugend so groß ist.
Frau Martens erklärt, dass die Kirchen vermutlich den größten Anteil der Juleicas stellen, da die Kirche deutlich mehr Kräfte zur Verfügung hat und eine Qualifikation meist nach dem Konfirmationskurs stattfindet.
- c) **Ambulante Hilfen zur Erziehung § 28 SGB VIII Erziehungsberatung - Fallzahlen nach Beratungsstelle - Seite 12**
Abg. Dembowski erkundigt sich nach den Standorten der Erziehungsberatungsstelle und ob auch für Zeven eine Erziehungsberatungsstelle geplant ist.
KSR'in Helle erklärt, dass es aktuell keine Erziehungsberatungsstelle in Zeven gibt. Es gibt in Zeven jedoch neue Räumlichkeiten, so dass derzeit über die Einrichtung von Sprechzeiten in Zeven nachgedacht wird.
Abg. Brandt hofft auf die Einrichtung einer Außenstelle in Zeven, jedoch nicht in den Räumlichkeiten des Jugendamtes, um der Erziehungsberatungsstelle den behördlichen Charakter des Jugendamtes zu nehmen.
- d) **Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Fallzahlen nach Hilfearten 2018, Präsentation Seite 19**
Abg. Brandt erkundigt sich nach der Möglichkeit gemeinsame Wohnformen für Väter und Mütter hier im Landkreis anzubieten.
KSR'in Helle erklärt, dass sich die Einrichtung einer gemeinsamen Wohnform für Väter und Mütter im Landkreis Rotenburg (Wümme) schwierig gestaltet, da die Vorbelastung der betroffenen Elternteile eine breite Palette, z. B. geistige Behinderung, Suchtprobleme, umfasst.

Diesen Problemlagen ist individuell zu begegnen. Für einen Träger gestaltet sich die Planung schwierig und ist mit hohen Risiken verbunden.

e) **§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - Fallzahlen und Transferaufwendungen ambulant, Präsentation Seiten 24-27**

Ltd. KVD'in Colshorn ergänzt hierzu, dass es eine Prüfung des Landesrechnungshofes zu den Schulbegleitungen gegeben hat. Insgesamt sind die Hilfen in Niedersachsen angestiegen. Der Landesrechnungshof hat u. a. festgestellt, dass die Jugend- und Sozialhilfeträger zunehmend als Ausfallbürgen für die inklusive Schule gefordert und mit deutlich erhöhten Aufwendungen belastet werden.

KSR'in Helle teilt auf Nachfrage seitens **Abg. Dembowski** mit, dass es Schwerpunkte innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) gibt. An manchen Schulen sind mehrere Schulbegleitungen tätig, die von verschiedenen öffentlichen Trägern, u. a. auch externen Jugendämtern finanziert werden. Es soll eine Differenzierung erfolgen und eine Karte zur Übersicht erarbeitet werden. Zum Ergebnis wird dem Jugendhilfeausschuss berichtet.

f) **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Präsentation Seite 30**

Abg. Holsten, M. erkundigt sich über den Prozess bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung und über die Zeitspanne zwischen der Mitteilung und dem Tätigwerden des Jugendamtes.

KSR'in Helle erklärt, dass Kindeswohlgefährdungsmittelungen umgehend bearbeitet werden. Nach Eingang erfolgt direkt eine kollegiale Beratung. Das Ergebnis wird dem Vorgesetzten mitgeteilt und über die weitere Vorgehensweise entschieden. Die unmittelbare Überprüfung der Situation erfolgt i. d. R. durch zwei Fachkräfte. Der Allgemeine Soziale Dienst ist für Notfälle im Innendienst an allen Standorten erreichbar.

g) **§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, Erbringung von Leistungen im Rahmen des § 10 JGG - Fallzahlen nach Leistungen, Präsentation Seite 33**

Frau Ostermann berichtet, dass am 01.03.2019 ein Treffen mit dem Jugendgericht, Jugendamt und Leistungserbringer (AWO) stattgefunden hat. Mit der AWO wurde ein neues Modell für die sozialen Trainingskurse geplant.

Auf Nachfrage von **Ltd. KVD'in Colshorn** drückt der Jugendhilfeausschuss einvernehmlich aus, dass eine weitere Entwicklung der Präsentation der Leistungsstatistik im Sinne einer besseren Aussagekraft vorgenommen werden kann. Änderungsbedarf hinsichtlich der vorliegenden Präsentation wird nicht geäußert.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Neufassung der Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Beihilfen zu Ferienmaßnahmen**
Vorlage: 2016-21/0672

Vorsitzender **Dr. H.-H. Holsten** liest die Beschlussvorschläge Neufassung der Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen vor.

Es erfolgt eine kurze Diskussion, an der sich die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses **Abg. Brandt, Abg. Dembowski und Abg. Peters** beteiligen. Die Neufassung der Richtlinie des Landkreises über die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen wird begrüßt.

Beschluss:

Der Richtlinien des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen in der als Anlage 1 beige-fügten Fassung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 7 der Tagesordnung: Anfragen

a) Anfrage des Herrn Lindenberg vom 12.03.2019

KSR'in Helle beantwortet nachfolgend die Anfrage des Herrn Lindenberg vom 13.03.2019:

1. Sachverhalt:

Das Jugendamt stellt die seelische Behinderung von Kinder- und Jugendlichen fest und entscheidet entsprechend über Förderbedarf sowie notwendige und geeignete Hilfen zur Unterstützung seelisch behinderter Kinder.

Frage:

Inwieweit werden zur Ermittlung des individuellen Förderbedarfs, neben der Aktenlage die Aussagen und Stellungnahmen von Personen (Ärzte, Therapeuten) einbezogen und gewichtet, die solche Kinder als qualifizierte Betreuer jahrelang persönlich begleiten?

Antwort:

Die Einbeziehung von Befunden der im Gesetz benannten Berufsgruppen (Fachärzte) ist grundlegend notwendig, um die Abweichung der seelischen Gesundheit festzustellen. Allein das Vorliegen einer psychischen Störung oder Verhaltensstörung begründet jedoch noch keine seelische Behinderung. Diese liegt erst dann vor, wenn eine auf der psychischen Störung gründende Teilhabebeeinträchtigung vorliegt oder nach fachlichen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung obliegt dem Jugendamt. Wenngleich die Einschätzung bzgl. der Prognose und festgestellten Auffälligkeiten durch die psychische Erkrankung von den handelnden Fachärzten in der Prüfung berücksichtigt werden, können diese jedoch die Entscheidung (Feststellung der seelischen Behinderung) nicht treffen.

2. Sachverhalt:

Das Jugendamt entscheidet über die personelle Wahrnehmung von Integrationshilfen. Dabei kann sich die Möglichkeit zum Wechsel der Betreuungsperson ergeben.

Frage:

In welcher Weise wird der bisherige Integrationserfolg in der Entscheidung über die Auswahl der Betreuungspersonen berücksichtigt?

Antwort:

Im Rahmen der Hilfeplanung werden die Ziele, welche mit der Maßnahme erreicht werden sollen, festgehalten. Es wird regelmäßig evaluiert, ob die Maßnahme zielführend ist. Hierbei wird auch der bisher erfolgte Integrationserfolg berücksichtigt und geprüft aus welchen Gründen sich die Integration evtl. nicht verbessert hat. Klares Ziel der Integrationshilfe ist, das betreffende Kind in seiner Selbständigkeit dahingehend zu fördern, dass es auf lange Sicht ohne Integrationshilfe auskommt.

3. Sachverhalt:

Dem Jugendamt ergibt sich gelegentlich die Möglichkeit, eine Fachkraft zu gewinnen, die sich zur integrativen Betreuung hilfebedürftiger Kinder eignet.

Frage:

Nach welchen Kriterien wird die Stellenbesetzung in der Betreuung von hilfebedürftigen Kindern priorisiert?

Ersatz/Austausch einer formal zu gering qualifizierten, aber bisher sehr erfolgreichen Integrationshilfe mit der Konsequenz von zwei Neubesetzungen und der möglichen Inkaufnahme eines indiziert durch Betreuerwechsel gefährdeten Integrationserfolgs?

Besetzung einer offenen Stelle zur Begleitung eines bisher unbegleiteten hilfsbedürftigen Kindes?

Antwort:

Bei der Übernahme der Kosten für den Einsatz einer nichtqualifizierten Person handelt es sich um eine Ausnahmeregelung. In § 72 SGB VIII sind die Grundsätze über die Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe geregelt (Fachkräftegebot). Der Erfolg von Leistungen der Jugendhilfe als unmittelbare, persönliche Hilfen hängt entscheidend von der Qualifikation der mit der Erbringung der Hilfen betrauten Fachkräfte ab. Bei der Bewertung der Fachlichkeit bzw. dem Einsatz von Fachkräften gelten für öffentliche und freie Träger gleiche Grundsätze und Maßstäbe. Im Land Niedersachsen wird diesem Anspruch Rechnung getragen.

Zur Qualifikation von Schulassistenten:

- Sozialpädagogen/-pädagoginnen
- Heilerziehungspfleger/innen
- Heilpädagogen/-pädagoginnen
- Erzieher/innen (mit staatlicher Anerkennung)
- Sozialassistenten/innen (mit staatlicher Anerkennung)
- Sonderpädagogen/-pädagoginnen.

Die eingesetzten Fachkräfte verfügen über Kenntnisse zum jeweiligen Störungsbild des Kindes bzw. der/des Jugendlichen. Nichtfachkräfte können nur in Ausnahmefällen - Fehlen einer Fachkraft - eingesetzt werden.

Mit freien Trägern der Jugendhilfe sind Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen getroffen, um zu gewährleisten, dass dem Fachkräftegebot Rechnung getragen wird. Stellt das Jugendamt fest, dass ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r schulischer Integrationshilfe bedarf, wird umgehend Kontakt mit freien Trägern der Jugendhilfe aufgenommen. Nach Schilderung der Fallkonstellation teilt der freie Träger mit, ob eine geeignete Fachkraft zur Verfügung steht, um die Unterstützung möglichst zeitnah sicherzustellen.

- b) **Abg. Schmidt** erkundigt sich nach der Möglichkeit die Kompetenzzentren vor Ort zu besichtigen.

Ltd. KVD'in Colshorn informiert, dass die inhaltliche Arbeit der Zentren ganz überwiegend in der Fläche stattfindet. Sie erklärt, dass ab Mitte dieses Jahres die Evaluation geplant ist und das Ergebnis in die Weiterentwicklung der Kompetenzzentren einfließen wird. Ein Bericht an den Ausschuss ist vorgesehen. Insgesamt besteht ein regelmäßiger Austausch mit den Trägern der Kompetenzzentren.

Vorsitzender **Dr. H.-H. Holsten** merkt an, dass bei Interesse selbständig ein Termin mit den Kompetenzzentren ausgemacht werden kann, um diese zu besichtigen.

Vorsitzender **Dr. H.-H. Holsten** schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 16:25 Uhr.

gez. Dr. H. H. Holsten
Vorsitzender

gez. Colshorn
Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin

gez. Hübner
Protokollführerin